

---

Anwaltskanzlei Frösner Stadler, Haydstraße 2, 85354 Freising



**per Email**

TI Kontakt GmbH  
c/o von Bötticher Rechtsanwälte PartmbB  
Oranienstr. 164  
10969 Berlin

**Email: [info@boetticher.com](mailto:info@boetticher.com)**

(Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und trägt deshalb keine Unterschrift)

**Rupp ./ Twitter**

**wegen Sperre Twitter-Account**

**unser Zeichen: 0601/18-TS/mo**(bitte stets angeben)

**KATHARINA FRÖSNER**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Fachanwältin für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
Mediatorin

**THOMAS STADLER**  
Fachanwalt für IT-Recht  
Fachanwalt für gewerblichen  
Rechtsschutz

**HERBERT BRANDL**  
Fachanwalt für Bau- und  
Architektenrecht (angestellt)

**SABINE HUBER**  
Rechtsanwältin (angestellt)

**BENJAMIN MANTHEY**  
Rechtsanwalt (angestellt)

**JENNY FÖRSTER**  
Rechtsanwältin (angestellt)

**RIGO WENNING**  
Rechtsanwalt (freie Mitarbeit)

Tel.: 08161/939060  
Fax: 08161/230278  
[afs@afs-rechtsanwaelte.de](mailto:afs@afs-rechtsanwaelte.de)  
[www.afs-rechtsanwaelte.de](http://www.afs-rechtsanwaelte.de)

05.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit zeigen wir unter Vorlage einer Vollmachtenkopie die anwaltliche Vertretung von Herrn Jörg Rupp, Albert-Schweitzer-Str. 17. 76316 Malsch an.

Unser Mandant unterhielt bei Twitter bis zum Januar 2018 den Account @joergRUPP. Dieser Account wurde von Twitter am 06.01.2018 ohne Vorankündigung gesperrt und entsprechend der Mitteilung von Twitter vom 06.01.2018 (Case#74589025) mit der Mitteilung versehen, dass der Account gesperrt wurde und nicht wieder hergestellt wird, da er gegen die Twitter Nutzungsbedingungen verstoßen hat insbesondere gegen die Twitter Regelungen gegen Hass-Inhalte.

Hintergrund der dauerhaften Account-Sperre war ein Tweet unseres Mandanten vom 05.01.2018, in dem er schrieb: „Ich hab Cochise bitter zynisches „Anarchistenschwein“ ein wenig an die heutige Zeit angepasst: nach dem Doppelpunkt war ein Text verlinkt, der ursprünglich von der Rockband Cochise stammte und den unser Mandant leicht modifiziert und an die heutige Zeit angepasst hat.“ Die Hintergründe hierzu können Sie im Blog unseres Mandanten unter [joergrupp.de/bei-twitter-und-facebook-gesperrt/](http://joergrupp.de/bei-twitter-und-facebook-gesperrt/) nachlesen. Auch das Onlineportal Netzpolitik.org hat am 15.01.2018 ausführlich über diesen Fall berichtet.

Das satirisch zynisch geprägte Musikstück „Das Anarchistenschwein“ von der Rockband Cochise, das aus den 70er Jahren stammt, befasst sich in zynischer Art und Weise mit einer nach Auffassung des Textdichters in den 70er Jahren bestehenden, sich gegen Anarchisten richtende Lynchstimmung. Diesen Ansatz hat unser Mandant, der ein ehemaliger grüner Politiker aus Baden Württemberg ist und politisch sicherlich eher dem linken Lager zugeordnet werden muss, um getextet in das „Asylantenschwein“ um darauf aufmerksam zu machen, dass in der heutigen Zeit in Teilen der Bevölkerung eine Lynchstimmung gegenüber Asylbewerbern und Migranten herrscht. Dieser Sinngehalt ergibt sich unmittelbar aus dem besagten Tweet unseres Mandanten und wird im Kontext noch stärker verdeutlicht durch den vorangegangenen und nachfolgenden Tweet unseres Mandanten in dem er einerseits ein Interview mit dem Textdichter des Originalsongs verlinkt und andererseits durch den nachfolgenden Tweet in dem er sich gegen Grenzsicherungen ausspricht und das Menschenrecht auf politisches Asyl betont.

Der Tweet, der zur dauerhaften Löschung des Twitteraccounts unseres Mandanten geführt hat, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts des EGMR und des BGH ein kritischer Beitrag zu einer aktuellen Debatte von politischem Interesse und dient ersichtlich gerade nicht dazu, Hass gegen bestimmte Menschen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihrer Herkunft zu schüren, sondern stellt im Gegenteil vielmehr eine Kritik an derart hassschürenden Tendenzen in der Gesellschaft da. Der besagte Tweet ist damit ganz ersichtlich von dem Recht auf Meinungsäußerung gedeckt. Nach aktueller Rechtsprechung zu vergleichbaren Fällen (vgl. insbesondere OLG München, Beschluss vom 24.08.2018, Az.: 18 W 1294/18) sind soziale Netzwerke verpflichtet, zu gewährleisten, dass zulässige Meinungsäußerungen gerade nicht gelöscht werden. Sowohl gegen die Löschung eines Kommentars, als auch gegen die Sperrung besteht hiernach ein Anspruch auf Unterlassung. Das Oberlandesgericht München führt in seiner Entscheidung explizit aus, dass im Hinblick auf die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte insbesondere des Grundrechts der Nutzer auf Meinungsfreiheit gewährleistet sein muss, eine zulässige Meinungsäußerung von einem sozialen Netzwerk nicht entfernt werden darf. Im gleichen Sinne hatte bereits das Landgericht Frankfurt (Beschluss vom 14.05.2018, Az.: 2/03 O 182/18) entschieden.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidungen kommt es im Ergebnis nicht maßgeblich darauf an, ob ggf. ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen von Twitter gegeben ist, solange eine beanstandete Meinungsäußerung nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt ist.

Selbst wenn man dies anders sehen wollte, käme man vorliegend zu keinem anderen Ergebnis, denn auch ein Verstoß gegen die Twitter Regeln und Richtlinien zu hassschwörendem Verhalten ist nicht gegeben. Der Tweet unseres Mandanten fördert nämlich gerade keine Gewalt gegen andere Personen und oder greift andere Personen wegen ihrer Abstammung, ethnischen Zugehörigkeit oder nationalen Herkunft an. Der Tweet unseres Mandanten wendet sich im Gegenteil gerade gegen solche hassschürenden Tendenzen in der Gesellschaft. Eine Äußerung, die sogenannte Hate-Speech

ausdrücklich kritisiert und verurteilt, kann selbst schwerlich als hassschürend bewertet werden.

Vor diesem Hintergrund ist sowohl die Sperrung des Accounts unseres Mandanten, als auch die damit herangehende Löschung des beanstandeten Tweets rechtswidrig und begründet einen Rechtsverstoß von Twitter gegenüber unserem Mandanten.

Wir haben Sie daher als inländischen Zustellungsbevollmächtigten von Twitter aufzufordern, den Account unseres Mandanten @joergRUPP bis spätestens zum

**10.11.2018**

wieder herzustellen und sämtliche bis dahin von ihm verfassten Tweets, einschließlich des beanstandeten Tweets ebenfalls wieder anzuzeigen.

Sollten Sie diese Frist fruchtlos verstreichen lassen, werden wir ohne weitere Vorankündigung für unseren Mandanten Klage gegen Twitter auf Unterlassung und Wiederherstellung des Accounts erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Stadler  
Rechtsanwalt